

Aktenzeichen: 3 AZR 628/89

Bundesarbeitsgericht 3. Senat Urteil vom 21. August 1990
- 3 AZR 628/89 -

I. Arbeitsgericht Urteil vom 12. April 1989
Stuttgart - 3 Ca 598/89 -

II. Landesarbeitsgericht Urteil vom 11. Oktober 1989
Baden-Württemberg - 3 Sa 78/89 -

Für die Amtliche Sammlung: Nein
Für die Fachpresse: Ja
Für das Bundesarchiv: Nein



Entscheidungsstichwort:

Beitragszuschuß zur Krankenversicherung

Gesetz: AVG § 83 e; SGB V § 257; ZPO § 263; BAT § 46; Sonderregelungen für Angestellte im Flugsicherungsdienst (SR 2 h BAT) Nr. 6 und 9

Leitsätze:

1. Angestellte Fluglotsen, deren Arbeitsverhältnis mit Vollendung des 53. Lebensjahres endet (Sonderregelungen 2 h BAT), erhalten bis zum Beginn der Versorgungs- oder Versicherungsrente, längstens jedoch bis zur Vollendung des 65. Lebensjahres eine Übergangsversorgung.

2. Die Höhe der Übergangsversorgung ist abschließend in Nr 6 der Sonderregelungen 2 h BAT geregelt. Zur Übergangsversorgung gehören keine Zuschüsse des Arbeitgebers zu Beiträgen für die Krankenversicherung des früheren Arbeitnehmers.



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

3 AZR 628/89

3 Sa 78/89 Baden-Württemberg

Verkündet am
21. August 1990

Noll,
Reg.-Hauptsekretärin
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Im Namen des Volkes!

Urteil

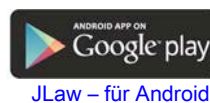
In Sachen

pp.

hat der Dritte Senat des Bundesarbeitsgerichts gemäß § 128
Abs. 2 ZPO in der Sitzung vom 21. August 1990 durch den
Vorsitzenden Richter Dr. Heither, die Richter Griebeling



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



- 2 -

und Kremhelmer sowie die ehrenamtlichen Richter Zieglwalner und Oberhofer für Recht erkannt:

1. Die Revision des Klägers gegen das Urteil des Landesarbeitsgerichts Baden-Württemberg vom 11. Oktober 1989 - 3 Sa 78/89 - wird zurückgewiesen.
2. Der Kläger hat die Kosten der Revision zu tragen.

V o n R e c h t s w e g e n !

T a t b e s t a n d :

Der Kläger verlangt von der beklagten Bundesrepublik Deutschland einen Zuschuß zu Beiträgen, die er für seine Krankenversicherung aufbringen muß.

Der Kläger, geboren am 13. April 1936, war vom 1. September 1957 bis zum 30. April 1989 bei der Bundesanstalt für Flugsicherung als Fluglotse beschäftigt. Die Parteien haben in ihrem schriftlichen Arbeitsvertrag das für die Angestellten der Bundesrepublik Deutschland jeweils maßgebende Tarifrecht zum Inhalt ihrer vertraglichen Beziehungen gemacht. Auf das Arbeitsverhältnis sind deshalb die Bestimmungen des Bundes-Angestelltentarifvertrags (BAT) und die Sonderregelungen für Angestellte im Flugsicherungsdienst (SR 2 h BAT) anzuwenden.



- 3 -

Nach Nr. 9 der Sonderregelungen 2 h BAT endet das Arbeitsverhältnis eines Fluglotsen mit Ablauf des Monats, in dem der Angestellte das 53. Lebensjahr vollendet. Die Angestellten, deren Arbeitsverhältnisse auf diese Weise vorzeitig enden, erhalten bis zum Beginn der Versorgungs- oder Versicherungsrente der Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder (VBL), längstens jedoch bis zum Ablauf des Monats, in dem sie das 65. Lebensjahr vollenden, eine Übergangsversorgung.

Der Kläger hat die Auffassung vertreten, zu dieser Übergangsversorgung gehöre auch der Zuschuß zu einem Krankenversicherungsbeitrag. Er hat beantragt

festzustellen, daß die Beklagte verpflichtet ist, ihm zusätzlich zu seiner Übergangsversorgung einen Beitragszuschuß zur Krankenversicherung nach Maßgabe von § 83 e Abs. 2 des Angestelltenversicherungsgesetzes (AVG) zu gewähren,

hilfsweise

die Beklagte zu verurteilen, die VBL anzuweisen, ihm ab 1. Mai 1989 zusätzlich zur Übergangsversorgung einen Beitragszuschuß zur Krankenversicherung nach Maßgabe von § 83 e Abs. 2 AVG zu zahlen.

Die beklagte Bundesrepublik hat beantragt, die Klage abzuweisen. Die Sonderregelungen 2 h zum BAT sähen einen solchen Zuschuß nicht vor; die Leistungen seien abschließend aufgezählt.

Das Arbeitsgericht hat die Klage abgewiesen. Die Berufung des Klägers ist ohne Erfolg geblieben. Mit der vom Landesarbeitsgericht zugelassenen Revision verfolgt der Kläger seine Anträge weiter.



E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e :

Die Revision des Klägers ist nicht begründet.

I. Der Kläger hat in der Revisionsinstanz einen geänderten Antrag gestellt. Er nimmt nicht mehr Bezug auf § 83 e Abs. 2 AVG, sondern auf § 83 e Abs. 1 Nr. 2 AVG. § 83 e Abs. 1 AVG bezeichnet den Kreis der Rentenbezieher, die einen Zuschuß zu den Aufwendungen für ihre Krankenversicherung beanspruchen können. Dazu gehören auch Rentenbezieher, die freiwillig in der gesetzlichen Krankenversicherung versichert sind (§ 83 e Abs. 1 Nr. 2 AVG). § 83 e Abs. 2 AVG regelt die Höhe dieses Anspruchs.

Dennoch handelt es sich nicht um eine Klageänderung im Sinne von § 263 ZPO, die in der Revisionsinstanz nicht mehr zulässig wäre. Was der Kläger will, ist klar: Er will einen Zuschuß, wie ihn Rentner erhalten, die in der gesetzlichen Krankenversicherung versichert sind, und zwar in der in § 83 e Abs. 2 AVG genannten Höhe.

II. Auf diesen Zuschuß hat der Kläger keinen Anspruch. Der Senat folgt dem Ergebnis und im wesentlichen auch der Begründung des Landesarbeitsgerichts.

1. § 83 e AVG scheidet als Anspruchsgrundlage aus. Diese Bestimmung ist eine sozialversicherungsrechtliche Vorschrift. Sie betrifft das Verhältnis des Versicherten zum Träger der Rentenversicherung. Ansprüche des Klägers gegen seinen früheren Arbeit-



geber können sich nur aus arbeitsrechtlichen Vereinbarungen und Bestimmungen ergeben.

2. Als arbeitsrechtliche Anspruchsgrundlage kommen nur die Sonderregelungen für Angestellte im Flugsicherungsdienst (SR 2 h BAT) in Betracht. Es gibt keine besonderen Vereinbarungen zwischen den Parteien. Ein gesetzlicher Anspruch besteht ebenfalls nicht. § 257 SGB V (früher § 405 RVO) sieht Beitragszuschüsse für Beschäftigte vor, die nur wegen Überschreitens der Jahresarbeitsentgeltgrenze versicherungsfrei sind. Vorausgesetzt wird ein sozialversicherungsrechtliches Beschäftigungsverhältnis; der Angestellte muß gegen Entgelt beschäftigt werden. Ein solches Beschäftigungsverhältnis besteht nicht mehr. Beschäftigungsverhältnis im Sinne der sozialversicherungsrechtlichen Bestimmungen wäre zwar ein Arbeitsverhältnis. Das Arbeitsverhältnis wurde jedoch mit Zustimmung des Klägers zum 30. April 1989 beendet. Darauf hat das Landesarbeitsgericht zu Recht hingewiesen.

3. Entscheidend kommt es deshalb auf die Auslegung der tariflichen Bestimmungen an. Die Sonderregelungen für Angestellte im Flugsicherungsdienst (SR 2 h BAT) Nr. 6 (zu § 46 BAT) lauten:

(1) Der Angestellte, dessen Arbeitsverhältnis nach Nr. 9 geendet hat und der zu diesem Zeitpunkt die Wartezeit nach § 38 Abs. 1 der Satzung der Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder (VBL) erfüllt hat, erhält bis zum Beginn der Versorgungs- oder Versicherungsrente der VBL, längstens jedoch bis zum Ablauf des Monats, in dem er das 65. Lebensjahr vollendet, eine Übergangsversorgung nach Maßgabe der folgenden Vorschriften.

...



(2) Die Übergangsversorgung ist wie eine Versorgungsrente in entsprechender Anwendung der Vorschriften der Satzung der VBL und des § 2 der Zehnten Änderung der Satzung der VBL vom 30. November 1973 mit folgenden Maßgaben zu berechnen und zu zahlen:

- a) Die Beendigung des Arbeitsverhältnisses nach Nr. 9 gilt als Versicherungsfall im Sinne des § 39 Abs. 1 Buchst. f der Satzung der VBL.
- b) Monatlicher Betrag der Übergangsversorgung ist der Betrag, der sich als Gesamtversorgung ergeben würde. Daneben ist der Ausgleichsbetrag zu zahlen, der sich nach § 97 c oder § 97 d der Satzung der VBL ergeben würde. Er bleibt für die Laufzeit der Übergangsversorgung unverändert.
- c) Für die Berechnung des monatlichen Betrages der Übergangsversorgung wird der sich zu dem in Buchstabe a genannten Zeitpunkt ergebende Vomhundertsatz (§ 41 der Satzung der VBL) wie folgt erhöht:

Die Erhöhung beträgt bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses wegen Vollendung des

- aa) 53. Lebensjahres (Nr. 9 Abs. 1) 5 v.H.,
- bb) 56. Lebensjahres (Nr. 9 Abs. 2) 2 v.H.;

sie vermindert sich bei späterer Beendigung des Arbeitsverhältnisses mit jedem weiteren vollendeten Lebensjahr um 1 v.H.

Der Vomhundertsatz darf 75 v.H. nicht überschreiten.

- d) Bei der Anwendung des § 42 der Satzung der VBL ist der Angestellte wie ein Versorgungsrentenberechtigter zu behandeln, der eine Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung erhält. Nach der Vollendung des 17. Lebensjahres liegende Zeiten einer Beschäftigung im Flugsicherungsbetriebsdienst bei der Civil Aviation Branch (CAB) oder der Civil Aviation Division (CAD) gelten stets zur Hälfte als gesamtversorgungsfähige Zeiten.
- e) Die Übergangsversorgung wird auf schriftlichen Antrag gewährt. Sie beginnt mit dem Ersten des Monats, der auf den Monat folgt, mit dessen Ablauf das Arbeitsverhältnis nach Nr. 9 geendet hat.



- 7 -

- f) Die Übergangsversorgung ruht, soweit sie zusammen mit Arbeitseinkünften jeglicher Art das ihr zugrunde liegende gesamtversorgungsfähige Entgelt übersteigt. § 65 der Satzung der VBL findet keine Anwendung.

...

- (7) Die Übergangsversorgung, der Ausgleichsbetrag und das Sterbegeld werden von der VBL aus Bundesmitteln gezahlt.

a) Mit dem Wortlaut läßt sich die Auffassung des Klägers, er müsse von der beklagten Bundesrepublik Deutschland wie ein Versorgungsempfänger behandelt werden, nicht begründen. Die Übergangsversorgung ist nach Nr. 6 Abs. 2 SR 2 h BAT keine Versorgungsrente. Sie ist nur "wie eine Versorgungsrente in entsprechender Anwendung der Vorschriften der Satzung der VBL ... zu berechnen und zu zahlen". Wäre das Ausscheiden des Klägers aus dem Arbeitsverhältnis mit Vollendung des 53. Lebensjahres ein Versicherungsfall, wäre er als solcher in § 39 der Satzung der VBL aufgeführt worden. Das ist gerade nicht geschehen. Die Beendigung des Arbeitsverhältnisses "gilt" als Versicherungsfall, sie ist kein Versicherungsfall (vgl. Nr. 6 Abs. 2 Buchst. a SR 2 h BAT).

Der vom Kläger gewünschte Auslegung (Behandlung wie ein Versorgungsrentenberechtigter) steht auch Nr. 6 Abs. 2 Buchst. d der SR 2 h BAT entgegen. Nach dieser Bestimmung ist der Angestellte nicht schlechthin wie ein Versorgungsrentenberechtigter zu behandeln, der eine Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung erhält. Diese Behandlung schreibt die Bestimmung nur "bei der Anwendung des § 42 der Satzung der VBL" vor. § 42 der Satzung



der VBL beschreibt die gesamtversorgungsfähigen Zeiten. Er unterscheidet zwischen Versorgungsrentenberechtigten, die eine Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung erhalten (§ 42 Abs. 2 Buchst. a der Satzung der VBL) und den Versorgungsrentenberechtigten, die keine Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung erhalten (§ 42 Abs. 2 Buchst. b der Satzung der VBL).

b) Die Höhe der Übergangsversorgung ist in den SR 2 h BAT abschließend geregelt. Der Tarifvertrag verweist für die Berechnung der Übergangsversorgung auf die Bestimmungen über die Berechnung einer Versorgungsrente. Auch daraus wird deutlich, daß die Übergangsversorgung keine Versorgungsrente ist. Die Bestimmungen über die Versorgungsrente werden im einzelnen noch zugunsten des Arbeitnehmers abgeändert. Das beruht auf der Erwägung, daß der Arbeitnehmer beim Ausscheiden aus dem Arbeitsverhältnis mit Vollenendung des 53. Lebensjahres eine wesentlich geringere gesamtversorgungsfähige Zeit (§ 41 Abs. 1 und § 42 der Satzung der VBL) erreichen kann. Deshalb werden die für die Berechnung der Versorgungsrente maßgebenden Vomhundertsätze im Fall des Klägers um 5 v.H. erhöht.

c) Die Einschaltung der VBL bei der Berechnung und Zahlung der Übergangsversorgung spricht eher gegen als für das Bestehen weiterer Ansprüche des Klägers gegen die Bundesrepublik Deutschland als dem früheren Arbeitgeber. Die VBL gewährt als monatliche Versorgungsrente im wesentlichen den Betrag, um den die Leistung aus der gesetzlichen Rentenversicherung hinter der vorgesehenen Gesamtversorgung zurückbleibt (§ 40 der Satzung der VBL). Die VBL-

- 9 -

Satzung sieht aber darüber hinaus keine Zuschüsse an die Versicherten zu ihren Beiträgen für die Krankenversicherung der Rentner vor. Die Sonderregelungen 2 h BAT lassen den Willen der Tarifvertragsparteien erkennen, der VBL die Berechnung und Auszahlung der gesamten Übergangsversorgung zu übertragen. Es gibt keine Anhaltspunkte für die Annahme, die Bundesrepublik Deutschland habe sich darüber hinaus verpflichtet, ergänzende Leistungen - hier in Gestalt eines Beitragszuschusses zur Krankenversicherung - zu erbringen.

d) Der Zweck, den die Sonderregelungen mit der Übergangsversorgung für vorzeitig aus dem Arbeitsverhältnis ausscheidende Arbeitnehmer verfolgen, wird nicht dadurch gefährdet, daß diese Arbeitnehmer keinen Beitragszuschuß zu ihrer Krankenversicherung erhalten. Diese Arbeitnehmer stehen zwar, was den Beitragszuschuß betrifft, schlechter da als Rentner. Sie erhalten aber eine Übergangsversorgung, die deutlich höher ist als eine für diesen Zeitpunkt des Ausscheidens ermittelte Versorgungsrente. Im Regelfall werden sie eine Übergangsversorgung beziehen, die so hoch ist wie eine Versorgungsrente eines "normalen" Arbeitnehmers, der im Versicherungsfall des Alters eine Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung und eine ergänzende Zusatzversorgungsrente von der VBL erhält.

4. Eine ergänzende Auslegung des Tarifvertrags mit dem Ziel, dem Kläger über den Inhalt des Tarifvertrags hinaus einen Anspruch auf Beitragszuschuß einzuräumen, ist nicht möglich. Die tariflichen Regelungen enthalten keine Lücke. Sie regeln ab-



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 10 -

- 10 -

schließlich die Höhe der Leistungen, die der Kläger nach dem Ausscheiden aus dem Arbeitsverhältnis bis zum Eintreten des Versicherungsfalls "Alter" erhalten soll. Fluglotsen wurden auch nicht "vergessen". Eine Übergangsversorgung ist für eine größere Zahl von Angestellten vorgesehen (vgl. SR 2 e I, SR 2 n und SR 2 x BAT). In allen diesen Fällen gibt es gleichlautende Bestimmungen. In keiner dieser Sonderregelungen ist ein Beitragszuschuß als ergänzende Leistung vorgesehen.

Dr. Heither

Griebeling

Kremhelmer

Zieglwalner

Oberhofer

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)